

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 31.05.2022

Der Markt Mainleus (nachstehend „Markt“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen in Rothwind nach § 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Der Monat August ist nicht gebührenfrei.
- (2) Während der Ferien der Kindertageseinrichtung und bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Gebühren weiter zu entrichten. Für den Erlass und die Niederschlagung gelten die §§ 227 bzw. 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (3) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 20. Tag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind angehalten, der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

- (4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen der gebuchten Zeiten sind während eines laufenden Kindergartenjahres generell nur zweimal, mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten, möglich. In dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es die individuellen Bedürfnisse der Eltern erfordern.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren gemäß §§ 5 und 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben.

**§ 5
Buchungskategorien, Gebührensätze**

- (1) Folgende Buchungskategorien und Gebührensätze werden ab 01.09.2022 festgelegt:

a) Kindergartenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %	Ermäßigung für Geschwisterkind 90 % (gerundet)
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	112 Euro	101 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	117 Euro	105 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	122 Euro	110 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	127 Euro	114 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	132 Euro	119 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	137 Euro	123 Euro

b) Hortkinder (Grundschüler)

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)	Ermäßigung für Geschwisterkind 90 % (gerundet)
> 3 bis 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	77 Euro	70 Euro
> 4 bis 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	82 Euro	74 Euro

c) Krippenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %	Ermäßigung für Geschwisterkind 90 % (gerundet)
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	182 Euro	164 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	187 Euro	168 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	192 Euro	173 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	197 Euro	177 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	202 Euro	182 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	207 Euro	186 Euro

(2) Ab 01.09.2023 gelten nachfolgende Buchungskategorien und Gebührensätze:

a) Kindergartenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	130 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	135 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	140 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	145 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	150 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	155 Euro

b) Hortkinder (Grundschüler)

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)
> 3 bis 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	80 Euro
> 4 bis 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	85 Euro

c) Krippenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	200 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	205 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	210 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	215 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	220 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	225 Euro

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis dem Markt zu bezahlen.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 6
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 18. Juli 2016 außer Kraft

Mainleus, 31. Mai 2022
Markt Mainleus



Bosch
Erster Bürgermeister

